



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Obere Hauptstraße 15-21“**



Artenschutzbeitrag – Relevanzuntersuchung

STAND: AUGUST 2021



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obere Hauptstraße 15-21“

Artenschutzbeitrag - Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER:

STERNEMANN UND GLUP
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingergasse 10
74 889 Sinsheim

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Verantwortlich:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Blaser'.

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

DATUM:

11. August 2021

INGENIEURBÜRO BLASER 
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG

MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

1	Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen	4
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Bestandssituation.....	5
3	Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	8
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.1.2	Europäische Vogelarten.....	11
3.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	11
4	Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs	12
4.1	Europäische Vogelarten.....	12
4.2	Zusammenfassung	12
5	Quellen, Literatur	13

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten.....	9
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten	11

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	4
Abbildung 2:	Lage des Plangebiets im Raum	5
Abbildung 3:	Nach Gebäudeabriss geplante Fläche	6
Abbildung 4:	Schutthaufen mit beginnender annueller Sukzession	6
Abbildung 5:	Ruderalflächen an den Rändern des Vorhabengebietes	7
Abbildung 6:	Greiskraut, Kamille und Königskerze als Arten der Ruderalflur	7
Abbildung 7:	Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8

1 Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Hockenheim beabsichtigt, im Stadtzentrum, an der Oberen Hauptstraße eine Nachverdichtung in Form von Mehrfamilienhäusern. Die planrechtlichen Voraussetzungen werden in Form eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend abgebildet.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

(Quelle: Sternemann und Glup 2021)

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) - zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft stellt die Realisierung des Bebauungsplans einen »Eingriff« in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 zu beachten. Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden und nicht der planerischen Abwägung unterliegenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-RL, Anhang IV und europäischen Vogelarten zu finden sind.

Naturschutzrechtliche Restriktionen sind zudem für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zu beachten. Infolgedessen ist der Geltungsbereich auch auf mögliche Vorkommen der unter diese Rubrik fallenden Arten zu beleuchten.

Dies geschieht im Rahmen einer Begehung mit Erfassung potenzieller Habitate und Lebensräume. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt und wenn erforderlich der Untersuchungsbedarf für faunistische Untersuchungen vorgeschlagen.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die erfassten Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen dargelegt.



Abbildung 3:
Nach Gebäudeabriss
planierte Fläche



Abbildung 4:
Schutthaufen mit begin-
nender annueller Suk-
zession



Abbildung 5:
Ruderalflächen an den
Rändern des Vorhaben-
gebietes



Abbildung 6:
Greiskraut, Kamille und Kö-
nigskerze als Arten der Ru-
deralflur

3 Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung einer Betroffenheit dieser Arten erforderlich ist.

Während die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung als Vorstufe einer später eventuell erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Arten in den Blick nimmt, welche unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen (siehe Abbildung 7), werden im Rahmen der vorliegenden Betrachtung auch Arten berücksichtigt, deren naturschutzrechtliche Stellung über den besonderen Artenschutz hinaus Planungsrelevanz besitzen.

Diese Arten werden dann im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Hierunter fallen

- Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (die nicht gleichzeitig im Anhang IV gelistet sind), diese sind durch § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) geschützt,
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

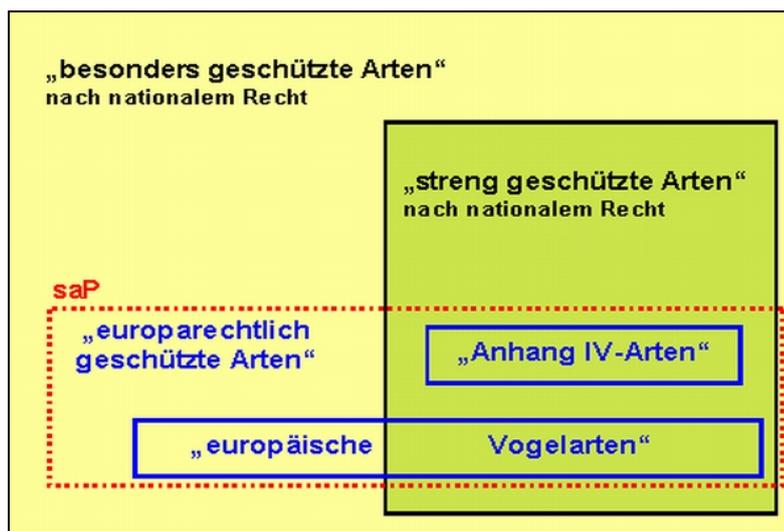


Abbildung 7:
Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 22.06.2021 vor Ort dahingehend überprüft, ob sie sich als Lebensraum für die als planungsrelevant eingestufteten Arten eignen.

3.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	<p>Im Untersuchungsraum befinden sich keine relevanten Lebensraumstrukturen für Fledermäuse.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit sicher ausgeschlossen werden.</p>
Sonstige Säugtiere Biber Feldhamster Haselmaus	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten Biber und Feldhamster nicht geeignet oder liegen außerhalb von deren Verbreitungsgebiet. Ein Vorkommen der Haselmaus kann ebenfalls aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Amphibien Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Nördlicher Kammmolch	<p>Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Reptilien: Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter	<p>Die erforderlichen Habitatmerkmale sind für folgende Arten nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlingnatter (wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund, kleinflächiges Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen) - Europäische Sumpfschildkröte (Altarme, Weiher und Kleinseen sowie langsam fließende Flussabschnitte.) - Westliche Smaragdeidechse (Oberrheintal) - Äskulapnatter (Odenwald) <p>Zaun- und Mauereidechse (Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme, Trockenmauern und Steinhäufen)</p> <p>Es sind zwar einige Habitatstrukturen, insbesondere für die Zauneidechse, auf dem Abbruchgelände vorhanden, diese sind jedoch aufgrund des erst vor kurzem erfolgten Abbruchs noch sehr kleinflächig und unterschreiten die Mindestarealgröße bzw. die Revieransprüche (Futterangebot) dieser Arten erheblich. Zudem kann eine Besiedelung aufgrund der isolierten Lage inmitten des Stadtgebietes in Zusammenhang mit dem erst vor kurzem erfolgten Abbruch der Bestandsgebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Reptilien sicher ausgeschlossen werden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fische und Rundmäuler Nordseeschnäpel	Durch das Fehlen von Oberflächengewässern sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht gegeben. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge Wald-Wiesenvögelchen Heckenwollfalter Gelbringfalter Großer Feuerfalter Blauschillernder Feuerfalter Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Apollofalter Haarstrangeule Eschen-Scheckenfalter Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Schwarzer Apollofalter Nachtkerzenschwärmer	Im Untersuchungsraum finden sich keine geeigneten Lebensräume, die sich für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge eignen. Auf der Abbruchfläche fehlen insbesondere die Futterpflanzen bzw. Wirtspflanzen streng geschützter Schmetterlinge. Im Zuge der Erfassung wurden keine der essentiellen Wirtspflanzen kartiert. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Haut- und Netzflügler	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.
Käfer Alpenbock, Eremit, Heldbock, Vierzähliger Mistkäfer, Scharlachkäfer, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Die vorhandenen Habitatstrukturen eignen sich nicht für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Fang- und Heuschrecken	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.
Libellen Asiatische Keiljungfer Zierliche Moosjungfer Große Moosjungfer Grüne Flussjungfer Sibirische Winterlibelle	Für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten sind sowohl essenzielle Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorhanden als auch das Verbreitungsgebiet außerhalb des hiesigen Naturraums. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Krebse und Spinnen	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.
Ringelwürmer, Schnecken und Muscheln Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Farn- und Blütenpflanzen Kriechender Sellerie, Dicke Treppe, Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Kleefarn, Bodensee-Vergißmeinnicht, Biegsames Nixenkraut, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnfarn	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.
Moose, Flechten, Pilze	In Baden-Württemberg sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten bekannt.

3.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebietes erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) sind aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen und der Siedlungslage auszuschließen. Die Strukturen weisen keine natürlichen, geeignete Strukturen (Baumhöhlen) für höhlenbrütende Vögel auf. Ein Brutvorkommen von Arten dieser Gilde kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.. Für freibrütende Vögel können im Bereich der Gehölzsukzessionen entlang Grenze des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet erfüllt zudem die Funktion eines Nahrungshabitates für Vögel.
	Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen, die eine Relevanz als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat haben können, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 4 erforderlich.

3.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Aus der Abschichtung des planungsrelevanten Artenspektrums geht hervor, dass Vorkommen für fast alle Artengruppen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Für die im Folgenden genannte Artengruppe ergibt sich hingegen eine Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung.

Europäische Vogelarten

Für Europäische Vogelarten ist eine Nutzung des Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat möglich. Aufgrund des Bestands an geeigneten Strukturen erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 4).

4 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

4.1 Europäische Vogelarten

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats von Europäischen Vogelarten kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gut und besser geeignete Strukturen (durchgrünte Siedlungsgebiete) befinden, sodass die ökologische Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen, die aktuelle Nutzung und die Lage im Siedlungsgebiet ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen.

In den Gehölzen können potenzielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für beide Gilden ist die Brutplatzeignung jedoch sehr gering ausgeprägt.

Die umliegenden Habitatstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres weiterhin zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum der Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln begrenzt werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vertiefende Tierökologische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2 Zusammenfassung

Aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse kann das Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1** für Arten der FFH-RL, Anhang IV und der europäischen Vogelarten bereits auf der Stufe 1 (Relevanzuntersuchung) mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen werden**.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

5 Quellen, Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BELLMANN, HEIKO (2017): Bienen, Wespen, Ameisen, Hautflügler Mitteleuropas, Kosmos Verlag Stuttgart Neuauflage 2017
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franck-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Artensteckbriefe abgefragt unter [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/\[...\]](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/[...]) im Juni 2021
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Arten Biotop Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.
- LUBW Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Endbericht Informationssystem Zielartenkonzept Gemeinde Stadt Hockenheim <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> (Zugriff: Juli 2021).